

Kämmereiamt

20-Leo/Oel

Biberach, 05.10.2016

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2016/064**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	10.11.2016	Beschlussfassung			

Annahme von Schenkungen und Spenden für das 3. Quartal 2016

I. Beschlussantrag

Die in den Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführten Spenden und Schenkungen werden angenommen.

II. Begründung

Durch eine Änderung der strafrechtlichen Regelungen der Vorteilsannahme wurde es notwendig, die Praxis bei der Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen ab dem Jahr 2006 neu zu regeln.

In der Drucksache Nr. 14/2007 sind die Einzelheiten der Änderung sowie die Auswirkungen und die künftige Verfahrensweise genau beschrieben. Danach dürfen Spenden nur angenommen werden, wenn hierfür ein Beschluss des Gemeinderats vorliegt.

Der Stadt Biberach wurden im dritten Quartal 2016 die in **Anlage 1 und 2** aufgeführten Spenden angeboten, über die nun turnusgemäß eine Beschlussfassung erfolgen soll.

Durch die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Biberach zum 30.06.2016 wurde geregelt, dass die Annahme von Schenkungen und Spenden bis zu einem Betrag von 100.000 € in die Zuständigkeit des Hauptausschusses fällt und im Übrigen die grundsätzliche Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben ist. Die der Stadt im dritten Quartal 2016 angebotenen Schenkungen sind in **Anlage 3** aufgeführt.

Nach Ansicht der Verwaltung steht einer Annahme der Spenden und Schenkungen nichts im Wege. Es mussten keine angebotenen Spenden oder Schenkungen abgelehnt werden.

Leonhardt

Anlage 1 - Geldspenden 3 Quartal 2016
Anlage 2 - Sachspenden 3 Quartal 2016
Anlage 3 - Schenkungen 3 Quartal 2016